

Stellungnahme

zur Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie am 5. November zu den Anträgen der Fraktionen der SPD, BT-Drs. 17/9188, und Bündnis 90/Die Grünen, BT-Drs. 17/9412

I. Die Anträge

1. Weitgehend einheitliche Diagnose

- 1 Beide Anträge heben hervor, dass Deutschland, jedenfalls nach den Zahlen von SIPRI, zum drittgrößten Exporteur von Großwaffen geworden ist. Dies sei auf die zu laxen Genehmigungspraxis der Bundesregierung zurückzuführen. Insbesondere einige Rüstungsexporte werden vor dem Hintergrund der in den Bestimmungsländern herrschenden Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Menschenrechtslage, als bedenklich empfunden.
- 2 In diesem Zusammenhang kritisieren die Anträge insbesondere, dass die Bundesregierung sich nur wenig an die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ (Politische Grundsätze) halte.
- 3 Als besondere Probleme des Rüstungsexportes werden die beiden Bereiche der Lizenzvergabe ins Ausland sowie der Kontrolle des Endverbleibs von exportierten Waffensystemen identifiziert.
- 4 Die Anträge sind sich auch insoweit einig, als das Fehlen von rechtzeitiger und umfassender Information der Öffentlichkeit und insbesondere des Bundestages das zentrale Manko der gegenwärtigen Praxis des Exports von Rüstungsgütern sind. In diesem Zusammenhang wird insbesondere der lange zeitliche Abstand zu den berichteten Ereignissen beklagt, in welchem der Rüstungsexportbericht der Bundesregierung erscheint.

2. Teilweise differierende Folgerungen

- 5 Die Beschlussanträge ziehen aus dieser weitgehend einheitlichen Analyse jedoch teilweise unterschiedliche Schlussfolgerungen.
 - a) Antrag Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen, BT-Drs. 17/9412
- 6 Der Antrag von Bündnis 90/Die Grünen (17/9412) zielt auf die Schaffung eines einheitlichen Rüstungsexportgesetzes, und zwar als Artikelgesetz.

- 7 *Materiell* sollen im wesentlichen die Kriterien des Gemeinsamen Standpunktes sowie der Politischen Grundsätze in geeigneter Form gesetzlich verankert werden, um sie justitiabel zu machen, letzteres in Hinsicht auf die zu prüfende Einführung eines Verbandsklagerechtes.
 - 8 Die *Zuständigkeit* für Rüstungsexporte soll dem Auswärtigen Amt übertragen werden.
 - 9 In *prozeduraler* Hinsicht soll der Deutsche Bundestag bereits vor der Erteilung besonders sensible Rüstungsexportgenehmigungen informiert werden und Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Weiterhin sind erteilte Genehmigungen einschließlich ihrer Begründung öffentlich zu machen. Gegenüber dem Bundestag wird eine vierteljährliche Berichtspflicht über Rüstungsexporte eingeführt, der innerhalb von drei Monaten nach Quartalsende nachgekommen werden muss.
- b) Antrag Fraktion der SPD, BT-Drs. 17/9188
- 10 Die Fraktion der SPD kommt in ihrem Antrag auf Basis der geschilderten und weitgehend von beiden Anträgen geteilten Diagnose zu etwas anderen Therapieanschlüssen.
 - 11 *Inhaltlich* soll sich die Praxis der Genehmigung von Rüstungsexporten künftig strenger an den Politischen Grundsätzen sowie dem AWG und dem KWKG orientieren.
 - 12 Neben diese Ermahnung zur Rechtstreue an die Adresse der Bundesregierung tritt eine Reihe von *Verfahrensvorschlägen*: Der Rüstungsexportbericht der Bundesregierung soll inhaltlich angereichert und zukünftig spätestens drei Monate nach Ablauf des Berichtsjahres veröffentlicht werden. Zur Behandlung von Fragen des Rüstungsexportes soll ein vertrauliches parlamentarisches Gremium eingerichtet werden, das regelmäßig informiert und aus besonderem Anlass bereits vor einer anstehenden Entscheidung in Kenntnis gesetzt werden soll. Weiterhin soll dieses parlamentarische Rüstungsexportkontrollgremium auch die Möglichkeit erhalten, Empfehlungen an die Bundesregierung zu richten, die diese dann nur mit besonderer und im folgenden Rüstungsexportbericht zu veröffentlichender Begründung zurückweisen kann. Daneben sollen Anträge auf die Genehmigung des Exports von Rüstungsgütern zukünftig Angaben die Höhe und den Empfänger von Spenden enthalten, welche die Antragsteller in der Vergangenheit an politische Parteien geleistet haben.
 - 13 In *europapolitischer* Hinsicht wird die Bundesregierung dazu aufgefordert, sich für die Harmonisierung und Intensivierung der Regeln und Kontrollen für Rüstungsexporte einzusetzen und für Transparenz insbesondere auch gegenüber dem Europäischen Parlament einzutreten.

II. Eigene Stellungnahme

- 14 Der Export von Rüstungsgütern, insbesondere von Kriegswaffen, unterliegt aus guten Gründen der staatlichen Kontrolle: Er betrifft gewichtige Fragen der Außen- und Sicherheitspolitik, oft auch der Entwicklungs- und Menschenrechtspolitik, daneben bisweilen auch solche der Wirtschaftspolitik.
- 15 Hinter Rüstungsexporten verbergen sich ethische Probleme von erheblicher Tragweite: Der Export von Waffen sowie den Mitteln zu ihrer Herstellung, ihrer Instandhaltung und ihrem Einsatz bedeutet daher auch die Übernahme eines Teils der Verantwortung für die Folgen, die aus ihrem Gebrauch entstehen.
- 16 Indem aber der Staat die Kontrolle über die Rüstungsexporte an sich zieht, werden die mit solchen Exporten verbundenen ethischen Fragen, die im Ausgangspunkt nur die Hersteller und Exporteure von Rüstungsgütern betreffen, zu politischen Fragen, die der exportierende Staat beantworten muss. In einer Demokratie bedeutet dies in letzter Konsequenz die gemeinschaftliche Verantwortung der Staatsbürger für die von ihrem Staat getroffenen Entscheidungen über den Export von Rüstungsgütern. Alle Regelungen, die diese Fragen betreffen, wie auch die Exportpraxis müssen dies berücksichtigen und sind vor diesem Hintergrund zu beurteilen.
- 17 Für das Politikfeld „Rüstungsexporte“ gilt ebenso wie für die anderen Bereiche der Politik der Grundsatz der Verantwortlichkeit der handelnden Stellen. Verantwortlichkeit bedeutet dabei zweierlei: Zum einen die sachliche Kompetenz zur Entscheidung, zum anderen aber auch die Pflicht, gegenüber bestimmten Instanzen für getroffenen Entscheidungen Rechenschaft abzulegen. Ziel ist es, eine informierte und sachlich fundierte Beurteilung der getroffenen Entscheidungen zu ermöglichen. Im Hintergrund stehen dabei die demokratisch garantierten Optionen der Reaktion, etwa durch Gesetz ein neues Handlungsprogramm für die Akteure aufzustellen oder im Wege der Wahl die Personen der Handelnden auszutauschen.
- 18 Damit eine qualifizierte Beurteilung von getroffenen Entscheidung stattfinden kann, müssen die Urheber und Inhalte von Entscheidungen, ihre Begründung und ihr Kontext bekannt sein. Politische Verantwortlichkeit erzeugt also eine Informationslast für die verantwortlichen Akteure, die auch eine zeitliche Komponente besitzt, denn Informationen veralten und verlieren im Laufe der Zeit an Wert.
- 19 Die geltenden Regelungen wie auch insbesondere die Genehmigungspraxis schneiden, gemessen an diesem Maßstab, schlecht ab. Auf die Einzelheiten braucht hier nicht eingegangen zu werden,

aber beide Anträge, die Gegenstand dieser Stellungnahme sind, kritisieren völlig zu Recht die Undurchsichtigkeit der Rüstungsexportpraxis und die schlechte Informationslage der Öffentlichkeit und insbesondere des Bundestages. Besonders die Praxis der Bundesregierung, den Rüstungsexportbericht selten vor Ablauf eines Jahres nach dem Berichtszeitraum vorzulegen, ist hier negativ hervorzuheben. All dies führt unter anderem dazu, dass Fragen des Rüstungsexportes in der Arbeit des Parlaments gemessen an ihrer Bedeutung deutlich unterrepräsentiert sind.

20 Diesem Mangel an Informationen kann der Bundestag mit den vorhandenen Instrumenten der Selbstinformation auch kaum abhelfen. In Betracht kommen hier vor allem die Einrichtungen der Großen und der Kleinen Anfrage sowie der Fragen einzelner Mitglieder des Bundestages (§§ 100, 104, 105 GOBT), die als Rechte von Minderheiten bzw. einzelnen Abgeordneten unter den Bedingungen der parlamentarischen Demokratie erhöhte praktische Bedeutung haben. Schwachpunkt dieser Instrumente ist es aber, dass sie sich auf bestimmte Vorgänge richten müssen und so nur punktuell wirksam werden. Sie müssen durch Instrumente ergänzt werden, welche den Bundestag kontinuierlich, hinreichend umfänglich und ohne große zeitliche Verzögerung über rüstungsexportpolitische Vorgänge informieren.

1. Anträge zur besseren Information des Parlaments

21 Beide hier behandelten Anträge versuchen, einen hinreichenden Informationsfluss zum Parlament durch die Kombination zweier Instrumente sicherzustellen, nämlich durch die regelmäßige Pflicht zu einer kontinuierlichen und zügigen Unterrichtung des Bundestages von bereits getroffene Entscheidungen und durch die ergänzende Pflicht, den Bundestag bereits im Vorfeld von besonders sensiblen Genehmigungen zu informieren, dies mit dem Ziel, dem Parlament die Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

22 Solchen Informationspflichten aufzustellen, erscheint aus den oben genannten Gründen als zweckmäßig, um die Arbeit der Bundesregierung auf einem wichtigen Feld der Politik beurteilen zu können.

23 Eine Information des Bundestages über die Arbeit der Bundesregierung stößt auch nur an sehr weit gezogene rechtliche Grenzen. In diesem Zusammenhang spielt der Begriff des „Kernbereichs der Regierung“ eine Rolle, der das Informationsverlangen des Parlaments limitieren soll. Eine solche Grenze existiert aber nur, insoweit durch das Informationsverlangen des Parlaments die durch den Gewaltenteilungsgrundsatz vorausgesetzte und von der Verfassung geschützte

Funktionsfähigkeit der Regierung betroffen wäre.¹ Abgeschirmt sind daher vor allem Entscheidungsvorgänge im Innern der Regierung, die noch nicht abgeschlossen sind und die ohne ein „Mitregieren“ des Parlaments vollzogen werden sollen. Hingegen ist festzuhalten, dass eine Geheimhaltung der Regierungstätigkeit gegenüber dem Parlament sich nicht schon auf bestimmte sachlicher Zuständigkeiten der Bundesregierung stützen kann.

24 Da sich die Informationsinstrumente, die in den hier thematisierten Anträgen skizziert werden, lediglich auf bereits erteilte oder jedenfalls von der Bundesregierung beabsichtigte Genehmigungen beziehen – also auf Vorhaben, für die der Willensbildungsprozess innerhalb der Bundesregierung bereits abgeschlossen ist –, ist der Kernbereich der Regierung nicht betroffen.

25 Als zweite Grenze parlamentarischen Informationsverlangens wird immer wieder der Topos der Geheimhaltungsbedürftigkeit angeführt. Zu bestimmen, was zum Wohle der Allgemeinheit oder des Staates geheim bleiben muss, ist aber kein Monopol der Regierung, sondern unterliegt ebenso der Beurteilung durch den Bundestag.² Es gibt daher auch kein allgemeines Recht der Geheimhaltung zugunsten der Regierung gegenüber dem Parlament.³ Der Bundestag muss allerdings geeignete Maßnahmen zum Geheimschutz treffen.

26 In diesem Zusammenhang ist die vom Antrag der SPD-Fraktion ins Spiel gebrachte Einrichtung eines parlamentarischen Gremiums ähnlich dem für die Geheimdienste zuständigen Parlamentarischen Kontrollgremium erwägenswert, um in besonders sensiblen Fragen vor allem im Vorfeld von Genehmigungen einen Kompromiss zwischen Geheimhaltungsbedürftigkeit und parlamentarische Information zu erreichen.

27 Die geforderte Transparenz der Regierungstätigkeit gegenüber dem Bundestag ist insgesamt in der Konzeption der parlamentarischen Demokratie des Grundgesetzes angelegt und nur in wenigen Konstellationen durch Gründe der Gewaltenteilung eingeschränkt.

2. Anträge zur parlamentarischen Mitwirkung

28 Forderungen nach einer Mitwirkung des Deutschen Bundestages an Rüstungsexportentscheidungen begegnen, soweit es sich um Kriegswaffen handelt, dem Einwand, dass Art. 26 II 1 GG die

1 BVerfGE 124, 78 (120 ff.); vgl. *Baer, Susanne*: Vermutungen zur Kernbereichen der Regierung und Befugnissen des Parlaments, *Der Staat*, Bd. 40, 2001, S. 525-552.

2 BVerfGE 124, 78 (123); BVerfGE 67, 100 (136.).

3 *Rösch, Ulrich*: Geheimhaltung in der rechtsstaatlichen Demokratie. Demokratietheoretische Überlegungen zum Informationsverhältnis zwischen Staat und Bürger sowie zwischen den Staatsgewalten, 1999, passim.

Genehmigung für das „in Verkehr bringen“ der Bundesregierung vorbehalten und der Bundestag somit von Verfassungen wegen von solchen Entscheidungen ausgeschlossen ist.

- 29 Unabhängig davon, ob man diese Norm von ihrer Genese her und aus ihrem Zusammenhang mit Art. 26 I GG sowie mit der generellen Friedensorientierung des Grundgesetzes derart interpretiert, dass der Export von Kriegswaffen, ähnlich wie der Auslandseinsatz der Bundeswehr, sogar der Genehmigung auch des Bundestages bedarf oder ob man aus der Vorschrift eine ausschließliche Kompetenz der Bundesregierung zu Genehmigung auch von Kriegswaffenexporten entnimmt, so bleiben jedenfalls die gestellten Anträge unterhalb der Schwelle zu einer echten Mitentscheidung des Bundestages.
- 30 Der von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gestellte Antrag sieht lediglich vor, dem Bundestag in besonders gewichtigen Fällen vor einer beabsichtigten Rüstungsexportgenehmigung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine solche Stellungnahme wäre rechtlich unverbindlich und beträfe auch nur Vorgänge, für welche die Meinungsbildung innerhalb der Bundesregierung bereits abgeschlossen ist.
- 31 Ähnliches gilt für den von der Fraktion der SPD eingebrachten Antrag, nach dem für die Bundesregierung eine Begründungspflicht dem neu zu schaffenden Rüstungsexportkontrollgremium des Bundestages gegenüber konstituiert werden soll, die eingreift, falls die Regierung von einer Empfehlung des Gremiums abweichen will. Auch hier würde lediglich die Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber dem Parlament aktualisiert.
- 32 Beide Anträge begegnen somit keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Sie unterscheiden sich allerdings in Bezug auf ihre Wirkungsweise: Der von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen eingebrachte Antrag setzt vor allem auf die politische Wirkung der öffentlich geführten Debatte über eine Stellungnahme des Bundestages. Für das Eintreten einer solchen Wirkung kommt es auf den Inhalt der letztlich beschlossenen Stellungnahme des Bundestages nicht so sehr an. Dieses Instrument hätte daher den Vorteil, die Kontrollfunktion des Bundestages gegenüber der Regierung zu stärken, die in einer parlamentarischen Demokratie typischerweise von der Opposition im Parlament wahrgenommen wird. Der vorgeschlagene Kontrollmechanismus versagt jedoch in den Fällen, in denen die Bundesregierung außen- und sicherheitspolitische Gründe der Geheimhaltung ins Feld führen kann, um eine öffentliche Debatte zu verhindern.
- 33 Hier liegt die Stärke des von der Fraktion der SPD gestellten Antrages, der mit der geplanten Einrichtung eines Rüstungsexportkontrollgremiums Bedürfnisse nach Geheimhaltung von Rüs-

tungsexportentscheidungen berücksichtigt. Allerdings soll die Begründungspflicht der Bundesregierung für bestimmte Entscheidungen durch die Abweichung der Regierung von einer Empfehlung dieses Gremiums ausgelöst werden. Für eine Empfehlung wäre eine Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Angesichts der Tatsache, dass sich in dem Gremium die Mehrheitsverhältnisse des Bundestagsplenums widerspiegeln müssen, steht zu vermuten, dass Empfehlungen nur selten von der Regierungslinie abweichen werden. Auch wäre die Abweichung wiederum durch Mehrheitsbeschluss des Rüstungsexportkontrollgremiums festzustellen. Man muss daher eine geringe praktische Wirksamkeit dieses Instruments befürchten. Eine Möglichkeit, die genannten Schwierigkeiten zu umgehen, könnte darin bestehen, die Aktivierung der Begründungspflicht in die Hände einer qualifizierten Minderheit innerhalb des Gremiums zu legen, die befugt wäre, für bestimmte Rüstungsexportentscheidungen eine veröffentlichungspflichtige Begründung seitens der Regierung einzufordern.

3. Anträge zu materiellen Kriterien für Rüstungsexportgenehmigungen

34 Während der Antrag der Fraktion der SPD die Beachtung der bereits geltenden rechtlichen wie politischen Kriterien für Rüstungsexporte einschränkt, zielt der Antrag der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen auf eine Veränderung der materiellen Voraussetzungen für Rüstungsexportgenehmigungen. Hierbei greift der Antrag auf die bereits bestehenden Kriterien des Gemeinsamen Standpunktes und der Politischen Grundsätze zurück, die aber vom Gesetzgeber noch weiter konkretisiert werden sollen.

35 Damit wird dem Gesetzgeber angesichts von Kriterien wie etwa der Achtung der Menschenrechte (Kriterium 1 Gemeinsamer Standpunkt) oder der Vereinbarkeit des Exports mit der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Empfängerlandes (Kriterium 8 Gemeinsamer Standpunkt) eine schwierige Aufgabe gestellt, deren Bewältigung allerdings des Schweißes der Besten wert ist. Angesichts der vom Gesetzgeber bisher erbrachten Konkretisierungsleistungen bezüglich anderer höchst abstrakter Rechtsbegriffe besteht auch berechtigter Anlass zur Hoffnung.

4. Anregung zur Einführung eines Verbandsklagerechts

36 Allerdings darf die vorgeschlagene Verrechtlichung der politischen Grundsätze oder die Übertragung der unionsrechtlichen Kriterien in nationales Recht nicht ohne die vom Antrag für die Zukunft ins Auge gefasste Einführung eines Verbandsklagerechts in Sachen Rüstungsexporte be-

wertet werden, durch die zum ersten Mal die Möglichkeit einer gerichtlichen Bewertung von Rüstungsexportentscheidungen eröffnet würde. Während der Gemeinsame Standpunkt zwar bereits rechtsverbindlich ist, fehlt es bisher an realistischen Möglichkeiten einer gerichtlichen Überprüfung. Die politischen Grundsätze hingegen sind bisher nicht mehr als eine schriftlich fixierte politische Absichtserklärung.

37 Ein Verbandsklagerecht einzuführen hieße erstens, im Bereich der Rüstungsexportpolitik „normale Verhältnisse“ herzustellen, in denen der Gesetzgeber materielle Kriterien für eine Entscheidung und die dazugehörigen Verfahren regelt, die Exekutive diese Normen anwendet und die Judikative die Einhaltung dieser Regeln punktuell kontrolliert.

38 Man würde sich zweitens damit für die Praxis die erhebliche Leistungsfähigkeit der Gerichte bei der Auslegung und Handhabbarmachung unbestimmter Rechtsbegriffe erschließen. Dem stark von politischen Einschätzungen und unsicheren Prognosen geprägten Charakter der Rüstungsexportentscheidungen ließe sich dabei lege artis durch die Einräumung von Beurteilungsspielräumen und einem hinreichend weiten Ermessen für die Exekutive begegnen.

39 Als dritter Vorzug der Verbandsklagemöglichkeit wäre die zumindest punktuelle Herstellung von Öffentlichkeit zu nennen. Eine Verhandlung etwa über Panzerlieferungen nach Saudi-Arabien könnte sich eines regen Interesses seitens der Medien und der Öffentlichkeit sicher sein. Die Rüstungsexportpolitik hätte so die Chance, die ihr gebührende Aufmerksamkeit zu erlangen.

40 Die Schwierigkeiten im Detail, die mit einer solchen Erweiterung der Klagebefugnis verbunden sind, sollen hier nicht kleingeredet werden. Sie sind aber zu bewältigen, wie etwa das Vorbild des Umwelt- und Naturschutzrechtes zeigt.

5. Fazit und Ausblick

41 Beiden Anträgen ist zugute zu halten, zweckmäßige und praktikable Vorschläge für eine Verbesserung der Rechtslage in Deutschland zu unterbreiten, die vor allem auf die dringend notwendige Herstellung von Transparenz im Bereich der Rüstungsexporte zielen und sich insbesondere darum bemühen, die seit Jahrzehnten andauernde, kaum noch erträgliche Unwissenheit des Bundestages zu beseitigen. Die Rüstungsexportpolitik braucht das Licht und die frische Luft einer politischen, möglichst breit zu führenden Diskussion; sie braucht Transparenz.

42 Weitere Anstrengungen verdient insbesondere die im Antrag der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen enthaltene Anregung zur Einführung eines Verbandsklagerechts gegen erfolgreiche Rüs-

tungsexportgenehmigungen, von der man sich manche heilsamen und normalisierenden Effekte versprechen darf.

43 Beide Anträge lassen aber auch noch Wünsche offen. Hier ist vor allem die ungenügende Berücksichtigung der europäischen Dimension des Problems Rüstungsexportpolitik zu nennen. Dabei darf man weder übersehen, dass der Antrag der Fraktion der SPD einen europapolitischen Teil enthält, noch vor allem, dass auf dem Feld der Europapolitik die Gestaltungsmöglichkeiten des Deutschen Bundestages begrenzt sind. Dennoch werden sich Bundestag und Bundesregierung der Aufgabe einer Rüstungsexportpolitik im europäischen Rahmen stellen müssen, da die Gestaltungskraft nationaler Rechtsregime besonders auf diesem Feld deutlich abnimmt.

Zusammenfassung der Stellungnahme

zur Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie am 5. November zu den Anträgen der Fraktionen der SPD, BT-Drs. 17/9188, und Bündnis 90/Die Grünen, BT-Drs. 17/9412

- 1 Der Export von Rüstungsgütern, insbesondere von Kriegswaffen, unterliegt aus guten Gründen einer strengen staatlichen Kontrolle: Er betrifft *gewichtige Fragen der Außen- und Sicherheitspolitik, oft auch der Entwicklungs- und Menschenrechtspolitik*, daneben bisweilen auch solche der Wirtschaftspolitik. Dahinter verbergen sich ethische Probleme von erheblicher Tragweite.
- 2 Angesichts dessen ist die Herstellung von *Transparenz* im Bereich der Rüstungsexporte dringend notwendig. Insbesondere muss die seit Jahrzehnten andauernde *Unwissenheit des Bundestages* in diesen Fragen beendet werden. Die Rüstungsexportpolitik braucht aus Gründen der Demokratie das Licht und die frische Luft einer politischen, möglichst breit zu führenden Diskussion.
- 3 Einer *Information des Deutschen Bundestages* über die rüstungsexportpolitischen Entscheidungen der Bundesregierung sind verfassungsrechtlich nur sehr weite Grenzen gezogen. Die geforderte Transparenz der Regierungstätigkeit gegenüber dem Bundestag ist vielmehr in der Konzeption der parlamentarischen Demokratie des Grundgesetzes angelegt und nur in wenigen Konstellationen durch Gründe der Gewaltenteilung eingeschränkt. Das Parlament muss sich nur die Werkzeuge zu seiner Information schmieden.
- 4 Es gibt *keine Geheimhaltungsbedürftigkeit von Regierungshandeln gegenüber dem Bundestag*. Zu bestimmen, was zum Wohle der Allgemeinheit geheim bleiben muss, ist kein Monopol der Regierung, sondern unterliegt ebenso der Beurteilung durch den Bundestag, der allerdings geeignete Maßnahmen zum Geheimschutz treffen muss. Diese können wie vorgeschlagen etwa in der Einrichtung eines parlamentarischen Rüstungskontrollgremiums nach dem Vorbild des PKG liegen.
- 5 Beachtung verdient die im Antrag der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen angeregte Einführung eines *Verbandsklagerechts* gegen erfolgreiche Rüstungsexportgenehmigungen in Verbindung mit der Einführung von *rechtsverbindlichen und wirksamen materiellen Kriterien* in das deutsche Recht für die Erteilung von Rüstungsexportgenehmigungen. Diese beiden Maßnahmen würden zu einer deutlich erhöhten Transparenz der Genehmigungspraxis und ihrer strengeren Orientierung am Friedensgebot des Grundgesetzes führen.
- 6 Beide Anträge lassen aber auch Wünsche offen. Hier ist vor allem die *ungenügende Berücksichtigung der europäischen Dimension* des Problems Rüstungsexportpolitik zu nennen. Bei allen politischen Schwierigkeiten, die sich hier ergeben, werden sich Bundestag und Bundesregierung der Aufgabe einer Rüstungsexportpolitik im europäischen Format stellen müssen, da die Gestaltungskraft nationaler Rechtsregime besonders auf diesem Feld deutlich abnimmt.